

Amtsblatt



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

29. Jahrgang

Nr. 21

21.11.2024

Inhaltsverzeichnis

Tagesordnung der 7. Sitzung des Wahlausschusses am Donnerstag, dem 28.11.2024, um 16:00 Uhr, im kleinen Sitzungssaal (Altbau) des Rathauses, Bahnstraße 16 in 40699 Erkrath	2
Satzung über die Stiftung eines Feuerwehrehrenzeichens der Stadt Erkrath vom 29.10.2024	2
Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer vom 12.11.2024.....	6
Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	8
Bekanntmachung des Zweckverbands Erholungsgebiet Unterbacher See	11

Tagesordnung der 7. Sitzung des Wahlausschusses am Donnerstag, dem 28.11.2024, um 16:00 Uhr, im kleinen Sitzungssaal (Altbau) des Rathauses, Bahnstraße 16 in 40699 Erkrath

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

T A G E S O R D N U N G

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift über die 6. Sitzung des Wahlausschusses am 15.09.2020 - öffentlicher Teil -
3. Einteilung des Gebietes der Stadt Erkrath in Wahlbezirke
Vorlagenr. 197/2024

Ich weise darauf hin, dass der Wahlausschuss gem. § 2 Abs. 3 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes NRW ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

gez. Schultz

Satzung über die Stiftung eines Feuerwehrenezeichens der Stadt Erkrath vom 29.10.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV. NRW. - Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 04.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

§ 1 – Zweck des Feuerwehrenezeichens der Stadt Erkrath

§ 2 – Ausführung des Feuerwehrenzeichens der Stadt Erkrath

§ 3 – Beantragung der Verleihung des Feuerwehrenzeichens der Stadt Erkrath

§ 4 – Beschluss zur Verleihung des Feuerwehrenzeichens der Stadt Erkrath

§ 5 – Verleihung des Feuerwehrenzeichens der Stadt Erkrath

§ 6 – Entzug des Feuerwehrenzeichens der Stadt Erkrath

§ 7 – Inkrafttreten

Präambel

Mit der Satzung zur Stiftung eines Feuerwehrenzeichens der Stadt Erkrath soll ab dem 125. Jahr des Bestehens der Freiwilligen Feuerwehr Erkrath die Möglichkeit eröffnet werden, verdienten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Erkrath wie auch Persönlichkeiten, welche die Freiwillige Feuerwehr Erkrath in außergewöhnlichem Maße fördern oder gefördert haben, eine besondere Ehrung durch die Stadt Erkrath zukommen zu lassen.

§ 1

Zweck des Feuerwehrenzeichens der Stadt Erkrath

- (1) Mit dem Feuerwehrenzeichen der Stadt Erkrath werden Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Erkrath wie auch Persönlichkeiten, welche die Freiwillige Feuerwehr Erkrath außergewöhnlich gefördert haben, geehrt.
- (2) Durch die Ehrung soll insbesondere die Ehrenamtlichkeit in der bzw. für die Freiwillige(n) Feuerwehr Erkrath und eine enge Verbundenheit zur Freiwilligen Feuerwehr Erkrath herausgestellt werden.

§ 2

Ausführung des Feuerwehrenzeichens der Stadt Erkrath

- (1) Das Feuerwehrenzeichen der Stadt Erkrath besteht aus einer Trophäenstele zur Aufstellung und einem eindeutigen Bezug zur Stadt Erkrath.
- (2) Als sichtbare Ehrung erhält die geehrte Person eine Anstecknadel, welche in Anlehnung an die Trophäenstele ausgebildet ist.

- (3) Bei posthumen Verleihungen des Feuerwehrehrenzeichens der Stadt Erkrath wird eine Plakette, welche in Anlehnung an die Trophäenstele ausgebildet ist, als Grabschmuck für den Grabstein zur Verfügung gestellt.
- (4) Das Ehrenzeichen wird durch den Fachbereich 37 - Feuerschutz · Rettungsdienst zur Verfügung gestellt.

§ 3

Beantragung der Verleihung des Feuerwehrehrenzeichens der Stadt Erkrath

- (1) Für die Beantragung des Feuerwehrehrenzeichens der Stadt Erkrath ist das vorgefertigte Antragsformular zu verwenden. Der Antrag ist bis spätestens zwölf Wochen vor der Verleihung an den/die Leiter/-in der Freiwilligen Feuerwehr Erkrath zu richten. Ein Verzeichnis, sowohl der Anträge als auch der ausgesprochenen Ehrungen, werden durch den Fachbereich 37 Feuerschutz · Rettungsdienst gepflegt. Abschriften verliehener Urkunden an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Erkrath werden zu den jeweiligen Personalakten genommen.
- (2) Der Antrag ist zu begründen.
Das Feuerwehrehrenzeichen der Stadt Erkrath wird verliehen
 - für hervorragende Leistungen im aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Erkrath und/oder
 - für besondere Leistungen in der Pflege des Miteinanders der aktiven und inaktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Erkrath und/oder
 - für besondere Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Erkrath.

Das Feuerwehrehrenzeichen wird nicht aufgrund langjähriger Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr Erkrath verliehen, vielmehr muss eine der oben aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

§ 4

Beschluss zur Verleihung des Feuerwehrehrenzeichens der Stadt Erkrath

Über die Verleihung des Feuerwehrehrenzeichens entscheidet der Rat der Stadt Erkrath.

§ 5

Verleihung des Feuerwehrerezeichens der Stadt Erkrath

- (1) Jährlich wird das Feuerwehrereichen der Stadt Erkrath nur an eine Person verliehen. Eine Abweichung von dieser Regelung ist nur im begründeten Einzelfall zulässig. Eine jährliche Verleihung ist nicht obligatorisch.
- (2) Das Feuerwehrereichen wird in der Regel im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Erkrath durch den/die Bürgermeister/in oder dessen/deren Stellvertreter/in verliehen.
- (3) Auf Festlegung des Rates der Stadt Erkrath kann die Ehrung auch zu besonderen Anlässen erfolgen.
- (4) Die Verleihung des Feuerwehrereichens der Stadt Erkrath kann auch posthum an die Hinterbliebenen vergeben werden.

§ 6

Entzug des Feuerwehrereichens der Stadt Erkrath

Der Rat der Stadt Erkrath entscheidet über den Entzug des Ehrenzeichens, wenn sich der Träger/die Trägerin unwürdig verhält oder ein Dienstvergehen begeht.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath den 29.10.2024

gez. Christoph Schultz
Bürgermeister

Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer vom 12.11.2024

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 05.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Stadt Erkrath zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

§ 2

Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Die Stadt Erkrath erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

473 v. H.

2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)

1.340 v. H.

3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)

808 v. H.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 12.11.2024

gez. Schultz
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit Wahlen

Gemäß § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen und
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

schaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widersprüche gegen die Weitergabe von Daten können schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, Bürgerbüro, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath, eingereicht werden.

Erkrath, den 15.11.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Völlings

Bekanntmachung des Zweckverbands Erholungsgebiet Unterbacher See

Am Dienstag, den 26. November 2024 um 15:00 Uhr findet die nächste Sitzung der Verbandsversammlung im Schulungsraum der Segelschule am Unterbacher See (Erdgeschoss), Kleiner Torfbruch 31, 40627 Düsseldorf statt.

Die Veröffentlichung der Tagesordnung erfolgt im Amtsblatt Nr. 47 der Bezirksregierung Düsseldorf am 21.11.2024.

gez. Ratsfrau Dagmar von Dahlen
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7205, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter www.erkrath.de → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.